



Tarife und Gebühren der Gemeinde Zeneggen

(Änderungen zur letzten Version in ROT)

Inhalt

	Seite
1. Kanzleigeühren.....	1
2. Baubewilligung	1
3. Sicherheitsbeauftragter	1
4. Wasser - Abwasser.....	1
5. Steuern.....	2
6. Kehricht, Entsorgungsgebühr für Separatsammlungen sowie Siedlungsabfälle (siehe Abfallratgeber)	2
7. Deponie „Gländercher“ Es werden nur Stoffe und Aushub von Zeneggen angenommen	2
8. Häckselplatz „Heeji“ Es wird nur Häckselgut von Zeneggen angenommen	3
9. Vermietungen, Bürgerhaus – Turnhalle - Zivilschutzanlage	3
10. Holz, Holzsortiment gemischt	3
11. Friedhof, Beisetzungsgebühren	3
12. Gemeindewerk	4
13. Feuerwehr.....	4
14. Bewilligung zum Ausschank alkoholischer Getränke.....	4
15. Einbürgerung.....	4
16. Eigenmietwert.....	4
17. Strom	5

1. Kanzleigeühren

Identitätskarte Erwachsene	Fr	65.--
Identitätskarte Kinder – Jugendliche (3. – 18. Altersjahr)	Fr	35.--
Einheimischausweis ausstellen	Fr	8.--
Einheimischausweis erneuern (stempeln)	Fr	2.--
Wohnsitzbestätigung	Fr	5.--

2. Baubewilligung

Pauschale Gemeinde	Fr	50.--
plus ein Promille der Bausumme, ab Bausumme Fr 10`000.-- hinzu kommen Kosten und Gebühren Dritter (Amtsblatt, Sicherheitsbeauftragter, Grundbuch, usw.)		

3. Sicherheitsbeauftragter

Kontrolle und 1. Nachkontrolle		nach Aufwand	
2. Nachkontrolle	nach Aufwand + Busse	Aufwand + Fr	150.--
3. Nachkontrolle	nach Aufwand + Busse	Aufwand + Fr	300.--

4. Wasser - Abwasser

Trinkwasser

jährliche Grundgebühr	pro Wohnung	Fr	200.--
Verbrauch		Fr/m ³	1.--
Minimal-Menge	mindestens 30 m ³ /Jahr	Fr	30.--
Anschlussgebühr	pro Wohnung	Fr	1500.--
Anschlussgebühr	pro Garage / Stall	Fr	250.--
Bauwasser		Fr	50.--

Abwasser (Kanalisation)

jährliche Grundgebühr	pro Wohnung	Fr	130.--
Verbrauch		Fr/m ³	0.60
Minimal-Menge	mindestens 30 m ³ /Jahr	Fr	18.--



Anschluss-Grundgebühr	pro Gebäude	Fr	1500.--
Anschlussgebühr	1. Wohnung	Fr	1000.--
Anschlussgebühr	pro weitere Wohnung	Fr	500.--

Zählerstände rückmelden für die Wasserabrechnung. Bei Nichteinhalten der Frist, wird ein Unkostenbeitrag pro Zähler in Rechnung gestellt Fr. 30.-

Die Trink- und Abwassergebühr sind pro Wohnung (pro Kochgelegenheit) geschuldet, solange ein Wasserzähler eingebaut oder nicht stillgelegt ist (immer Jahresgebühr, nicht pro rata).

Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben, vorübergehend stilllegen, oder eine Kochgelegenheit entfernen, so muss er dies der Gemeinde schriftlich bis am 31. Dezember für das nächste Jahr mitteilen. Der Anschluss wird stillgelegt bzw. plombiert, es darf kein Wasser mehr bezogen werden.

Die Wiederinbetriebnahme (Entfernung der Plombe) kostet zwei Mal die jährliche Grundgebühr für Trink- und Abwasser.

5. Steuern

Koeffizient			1.3
Indexierung		%	148
Kopfsteuer		Fr	12.--
Hundesteuer		Fr	150.--

Die Hundesteuer ist bis 30. März auf der Gemeindekanzlei zu begleichen

6. Kehricht, Entsorgungsgebühr für Separatsammlungen sowie Siedlungsabfälle (siehe Abfallratgeber)

Einpersonenhaushalt, Zweitwohnungen und Alplütten einheimisch			
	Jährliche Grundgebühr	Fr	30.--
Mehrpersonenhaushalt, Ferienchalet und Ferienwohnung auswärtig			
	Jährliche Grundgebühr	Fr	50.--
Restaurant, Hotel, Verkaufsläden, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Bauernhöfe im Vollerwerb			
	Jährliche Grundgebühr	Fr	80.--

Hinzu kommen Gebühren-Kehrichtsäcke und Containerplomben für Siedlungsabfälle.

Es gelten die offiziellen Tarife vom „Gebührenverbund Oberwallis“

<http://www.abfall-oberwallis.ch/d/gebuehrenverbund/preise.php>

Kehricht: die jährliche Grundgebühr ist geschuldet (immer Jahresgebühr, nicht pro rata).

Will ein Eigentümer die jährliche Grundgebühr vorübergehend nicht mehr bezahlen, so muss er dies der Gemeinde schriftlich bis am 31. Dezember für das nächste Jahr mitteilen.

7. Deponie „Gländercher“ **Es werden nur Stoffe und Aushub von Zeneggen angenommen**

Unkostenbeitrag für Abgaben ausserhalb der Öffnungszeiten			
	Vorort bar bezahlen	Fr	10.--
Entsorgungsgebühr für sauberen Aushub		Fr/m ³	15.--
Inertstoffe, Bauschutt		Fr/m ³	90.--

**8. Häckselplatz „Heeji“ Es wird nur Häckselgut von Zeneggen angenommen**

Kleine Mengen: Äste, kein Stammholz (Rund ums Haus, z.B. Rückschneiden von Sträuchern usw.)			kostenlos
Grössere Mengen: Meldepflichtig, dem zuständigen Gemeinderat z.B. Weiden entbuschen und ausholzen oder gewerbsmässiges Entsorgen. Das Gewicht wird geschätzt und in Rechnung gestellt.		Fr/t	250.--

9. Vermietungen, Bürgerhaus – Turnhalle - Zivilschutzanlage**Für ortsansässige Person**

Bürgerhaus	mit Küche für Vereine GV	Fr	70.--
Bürgerhaus	mit Küche für Private	Fr	100.--
Turnhalle		Fr	100.--
Turnhalle mit Küche	Vereine & Genossenschaften	Fr	100.--
	für Private	Fr	200.--
	für Hochzeit	Fr	300.--
	für Tanz	Fr	150.--
Zivilschutzanlage		Fr	50.--

Für auswärtige Person

Bürgerhaus mit Küche		Fr	200.--
Turnhalle		Fr	150.--
Turnhalle mit Küche		Fr	300.--
Turnhalle mit Küche für Hochzeit		Fr	800.--
Zivilschutzanlage		Fr	100.--

Für alle übrigen Anlässe Preis auf Anfrage. Die Preise verstehen sich pro Tag.

10. Holz, Holzsortiment gemischt

Holzammelkarten	Gebühr für ein Jahr (liegendes Holz bis 16 cm)	Fr	30.--
Losholz an Bürgerfamilien	1 Los, ca. 3 Ster	Fr	60.--
Kauf von Langholz ab Lager	Bürger pro Ster	Fr	30.--
Kauf von Langholz ab Lager	Einwohner pro Ster	Fr	35.--
Kauf von Langholz ab Lager	Auswärtige pro Ster	Fr	45.--

11. Friedhof, Beisetzungsgebühren**Beisetzungsgebühr für eine ortsansässige Person**

Graböffnung und –schliessung		Fr	300.--
Einzelgrab			kostenlos
Aufbahrungskapelle			kostenlos
Urnengrab	inklusive Grabstein	Fr	2500.--
2te Urne	inklusive Beschriftung	Fr	500.--

Beisetzungsgebühr für eine auswärtige Person

Graböffnung und –schliessung			nach Aufwand
Einzelgrab		Fr	1000.--
Aufbahrungskapelle		Fr	200.--
Urnengrab	inklusive Grabstein	Fr	3500.--
2te Urne	inklusive Beschriftung	Fr	700.--

**12. Gemeindewerk**

Gemeindewerkentschädigung	Fr/Std	20.--
---------------------------	--------	-------

13. Feuerwehr

Soldentschädigung	Fr/Std	20.--
Kurssold	pro Tag	Fr 220.--

Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch pro Jahr	Fr	100.--
--	----	--------

Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldigt fernbleiben, müssen eine Busse zwischen Fr 20.-- und Fr 100.-- bezahlen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

14. Bewilligung zum Ausschank alkoholischer Getränke

Gebühr, mindestens	Fr	50.--
--------------------	----	-------

15. Einbürgerung

Gebühr Gemeinde, mindestens	Fr	500. --
-----------------------------	----	---------

16. Eigenmietwert

Es darf nicht sein, dass der Eigenmietwert so tief angesetzt wird, dass ohne „ausserordentliche Auslagen“ die Auslagen höher sind als der Eigenmietwert. Mit anderen Worten, es darf nicht sein, dass, ohne dass investiert wird, mit einer Wohnung oder Alphütte die Steuern gesenkt werden.

Allgemeine Regel

Der Eigenmietwert entspricht 60 % vom Marktwert einer gleichwertigen, vermieteten Wohnung. Bei den Unterhaltskosten können Sie wählen zwischen dem Pauschalabzug von 10 % (für Wohnungen und Wohnhäuser die weniger als 10 Jahre alt sind), bzw. 20 % (für Wohnungen und Wohnhäuser, die über 10 Jahre alt sind) oder den effektiven Kosten. Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Sonderfälle:

Bei Ferienhäusern ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig benützt werden kann.

Wohnungs-Typ	Brutto-Eigenmietwert Fr/Jahr
Einfamilienhaus	6000 - 8000
4.5 Zi-Wohnung	4000 - 6000
3 Zi-Wohnung	3000 - 4000
Küche, Wohn- und Schlafzimmer renoviert	2000 - 3000
Küche, Wohn- und Schlafzimmer ursprünglich	1500 - 2000
Alphütte ausgebaut (Strom-Wasser)	1500 - 2500
Alphütte ursprünglich	500 - 1000
Rebhaus ausgebaut	500 - 1000
Rebhaus ursprünglich	keinen



17. Strom

jährliche Grundgebühr	pro Wohnung	Fr	180.95
Anschlussgebühr	Bauzone für 25 Ampere	Fr	6000.--
	jedes zusätzliche Ampere	Fr	100.--
Anschlussgebühr	ausserhalb Bauzone (plus Leitung Erstellung, Anschlusskosten)	Fr	2000.--

Stromgrundgebühr ist pro Wohnung (pro Kochgelegenheit) geschuldet, solange ein Stromzähler eingebaut oder nicht stillgelegt ist (immer Jahresgebühr, nicht pro rata).

Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben, vorübergehend stilllegen, oder eine Kochgelegenheit entfernen, so muss er dies der Elektrizitätsgenossenschaft schriftlich bis am 31. Dezember für das nächste Jahr mitteilen. Der Anschluss wird plombiert, es darf kein Strom mehr bezogen werden.

Die Wiederinbetriebnahme (Entfernung der Plombe) kostet zwei Mal die jährliche Grundgebühr für Strom.
